



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Gemeindewahl am 06. Mai 2018

Hiermit fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der zur Zeit geltenden Fassung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 06. Mai 2018 im Wahlgebiet der Stadt Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder auf.

Die Stadt Nortorf ist in folgende 5 Wahlkreise/Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlkreises/ Wahlbezirks	Name Wahlraum	Abgrenzung des Wahlkreises/Wahlbezirks
I	<u>Feuerwehrgerätehaus</u> Kolberger Straße 9	Ahornweg, Am Fliederwall, Am Hofkamp, Breslauer Straße, Eichenallee, Friedrich-Hebbel-Straße, Gnutzer Straße, Hofkamper Weg, Itzehoer Straße, Klaus-Groth-Straße, Königsberger Straße, Matthias-Claudius-Straße, Ohlenlandestraße, Parkstraße, Raiffeisenstraße, Schülper Weg, Theodor-Storm-Straße, Thomas-Mann-Straße, Timmasper Weg, Timm-Kröger-Straße, Wolliner Straße
II	<u>Gemeinschaftsschule</u> Marienburger Str. 49	Am Kamp, Belgarder Straße, Breslauer Ring, Brookhorn , Danziger Straße, Elbinger Straße, Friedrich-Grotmak-Straße, Gartenstraße, Glißmannstraße, Greifswalder Weg, Heinkenborsteler Weg, Hoffeld-Hof, Kolberger Straße, Kronkamp, Postredder, Schweriner Straße, Stettiner Straße, Tannenweg
III	<u>Rathaus</u> Niedernstraße 6	Am Markt, Amselweg, Bahnhofstraße, Berliner Straße, Bugenhagenstraße, Dreieinigkei t , Drosselgasse , Fabrikstraße , Finkenweg, Gießereiweg, Herbergstraße , Hohenwestedter Straße, Holz kamp , Industriestraße , Johannisstraße, Jungfernstieg, Kirchhofsallee, Kirchhofstraße, Kleine Mühlenstraße, Kuckucksweg, Kurze Straße , Ladestraße, Lerchenstraße, Marienburger Straße, Neue Straße , Niedernstraße, Poststraße, Schulgasse, Schwalbenstraße, Uhlenhorst, St. Martinbogen
IV	<u>Haus Simeon</u>	Achtern Knick, Alte Dorfstraße, Am Heidberg, Am Kirchstieg , Am Krähenberg, Am Redder, Am Ruh-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

	Große Mühlenstraße 52	berg, Am Schulwald, Bargstedter Straße, , Eschenweg, Galgenbergsweg, Große Mühlenstraße, Holtendorfer Weg, Kirchspielstraße, Meisenweg, Möhlenkoppel, , Oldenhüttener Weg, Rendsburger Straße, Ritzebüttler Weg, Roggenkamp, Sackgasse, Thienbüttler Weg, Tunnelweg, Ziegelstraße
V	<u>Grundschule</u> Jahnstraße 6	Am Bellerbek, Am Hunnenkamp, Am Stadtpark, Borgdorfer Straße, Fritz-Reuter-Weg, Gravensteiner Straße, Hermann-Löns-Weg, Im Bülden, In de Loh, Jahnstraße, Kieler Straße, Lohkamp, Rinkeniser Straße, Rudolf-Kinau-Straße, Schülper Gang, Seedorfer Straße, Steinkamp, Stieggkoppel

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage (Straße, Nr.) des Wahlraums
011 Bargstedt	Ortsteil Bargstedt	Dibbern's Gasthof, Dorfstr. 32
021 Bokel	Gemeinde Bokel	Dorfgemeinschaftshaus, Rademacher Weg 10
031 Borgdorf-Seedorf	Gemeinde Borgdorf-Seedorf	Dorfgemeinschaftshaus, Schulweg 2b
041 Brammer	Gemeinde Brammer	"Pahl's Gasthof", Hauptstraße 9
051 Dätgen	Gemeinde Dätgen	Feuerwehr-Gemeinschaftshaus, Dorfstraße 42
061 Eisendorf	Gemeinde Eisendorf	Feuerwehr-Gemeinschaftshaus Hauptstr. 30 a
071 Ellerdorf	Gemeinde Ellerdorf	Gemeinschaftshaus, Hasenberg 8a
081 Bokelholm	Ortsteil Bokelholm	ehem. Feuerwehrrätehaus, Mittelweg 7
082 Emkendorf	Ortsteil Emkendorf	ehem. Feuerwehrrätehaus, Gutshof 12
083 Kleinvollstedt	Ortsteil Kleinvollstedt	Gaststätte "Hopfenstübchen" Emkendorfer Straße 65a
091 Gnutz	Gemeinde Gnutz	Gaststätte "Zur Gnutzer Mühle", Itzehoer Straße 15
101 Groß Vollstedt	Gemeinde Groß Vollstedt	"Grundschule" Groß Vollstedt Am Sportplatz 3
111 Krogaspe	Gemeinde Krogaspe	Sporthus, Hauptstraße 2
121 Langwedel	Gemeinde Langwedel	Kantine Sportheim, Am Sportplatz 1 b
131 Oldenhütten	Gemeinde Oldenhütten	"Specks Dörpskrog", Lindenstraße 2
141 Schülpe b. Nortorf	Gemeinde Schülpe bei Nortorf	Gaststätte „Krug zum grünen Kranz“, Dorfstraße 30
151 Timmaspe	Gemeinde Timmaspe	Grundschule Timmaspe, Zum Sportplatz 14
161 Warder	Gemeinde Warder	Seegaststätte "Zum Assmus", Dorfstraße 42



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Es werden in den Wahlkreisen der Stadt Nortorf jeweils 2 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter (insgesamt also 10) und im Wahlgebiet insgesamt 9 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

Die übrigen Gemeinden bilden je einen Wahlkreis.

Diese Wahlkreise bilden - mit Ausnahme der Gemeinde Emkendorf- jeweils zugleich einen Wahlbezirk.

Die Gemeinde Emkendorf bildet 3 Wahlbezirke (Ortsteil Bokelholm, Ortsteil Emkendorf, Ortsteil Kleinvollstedt)

Es werden gewählt:

Gemeinde	unmittelbare Vertreter/innen	Listen- vertreter/innen
Bargstedt	5	4
Bokel	5	4
Borgdorf-Seedorf	5	4
Brammer	5	4
Dätgen	5	4
Eisendorf	5	4
Ellerdorf	5	4
Emkendorf	7	6
Gnutz	6	5
Groß Vollstedt	6	5
Krogaspe	5	4
Langwedel	7	6
Oldenhütten	4	3
Schülp bei Nortorf	6	5
Timmaspe	6	5
Warder	5	4

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können politische Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte einreichen.

Listenwahlvorschläge können politische Parteien und Wählergruppen einreichen.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien (Parteien) noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Eine Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge einreichen, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

Sie darf nur einen Listenwahlvorschlag einreichen, der eine beliebige Anzahl von Bewerberinnen und Bewerber enthalten darf.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Für Form und Inhalt der Wahlvorschläge und Anlagen sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151) zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 492) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung vom 02. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 747) zul. geändert durch Verordnung vom 02. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 663) maßgebend.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis 12.03.2018, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim zuständigen Gemeindegewahlleiter einzureichen.

Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge allerdings so rechtzeitig vorzulegen, dass etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit betreffen, noch bis spätestens zu dem genannten Termin rechtzeitig behoben werden können.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land**
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Die erforderlichen Vordrucke können ab sofort beim Amt Nortorfer Land (Ordnungsamt), Zimmer 111, abgeholt oder als ausfüllbare Online-Version angefordert werden.

Nortorf, 04.12.2017

Staschewski
Gemeindewahlleiter



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, z.B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge usw., dürfen in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Dezember diesen Jahres nur in der Zeit vom 28.12. bis 31.12. während der gesetzlichen Geschäftsöffnungszeiten feilgehalten und an den Verbraucher überlassen werden.
4. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von 02.01. bis 30.12. erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II (Kleinfeuerwerk) ist aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.

Stadt Nortorf

Hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern wird ferner ausdrücklich auf die Verordnung der Stadt Nortorf über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Fassung vom 17. November 1999 hingewiesen.

§ 1

Diese Verordnung gilt für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen insgesamt:

1. Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77
2. Ziegelstraße
3. Neue Straße 24, 26 bis 37
4. Bargstedter Straße 1 bis 16
5. Herbergstraße
6. Drosselgasse
7. Meisenweg 16
8. Lohkamp 17
9. Alte Dorfstraße 2

§ 2

(1) Im Bereich der in § 1 genannten Grundstücke und Straßen ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerk) aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Stroh-



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

dächer) nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres verboten.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

§ 3

Kleinf Feuerwerke im Sinne von § 2 sind pyrotechnische Gegenstände der Klasse II gemäß § 6 Abs. 4 der Ersten Sprengverordnung und Nr. 4.3.2 der Anlage 1 zur Ersten Sprengverordnung (Raketen, Knallkörper, Feuertöpfe, Feuerwerksbomben, Feuerwerksröhren, Handröhren, Schwärmer).

§ 4

Als Ausweichplatz für das Abbrennen von Kleinf Feuerwerk im Sinne des § 3 steht der Jahrmarktplatz an der Fabrikstraße zur Verfügung.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Nr. 9 der Ersten Sprengverordnung und § 172 LVwG handelt, wer den Vorschriften des § 2 zuwiderhandelt.

Stadt Nortorf

Hinweis: Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Evangelischen Kirche in der Großen Mühlenstraße und der Katholischen Kirche in der Theodor-Storm-Straße ist verboten.

Gemeinde Langwedel

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Uhlenbarg 2
- Mühlenstraße 1, 10, 16, 21
- Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“

Gemeinde Schülpe bei Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- Dorfstraße 45
- Redderstücken 1 A

Gemeinde Groß Vollstedt

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

- Bokeler Weg 3
- Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg
- Dorfstraße 39
- Dorfstraße 42
- Dorfstraße 64

Gemeinde Timmaspe

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- Hauptstraße 21 (Kindergarten)
- Ilooweg 11 a
- Dorfstraße 13 e

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

Nortorf, 11. Dezember 2017

Amt Nortorfer Land

Fachbereich III/3 - Bürgerdienste -



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Termine der Weihnachtsbaumabfuhr

Ort	Sammelplatz	Termin
Bargstedt	Parkplatz am Feuerwehrgerätehaus - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Holtdorf)	10.01.2018
Bokel	Lindenallee vor dem Kindergarten - Am Glascontainer im OT Bokel-Bahnhof	10.01.2018
Bokelholm	Parkplatz am Sportplatz	10.01.2018
Borgdorf-Seedorf	Parkplatz Feuerwehrgerätehaus im OT Borgdorf - Am Glascontainer im OT Seedorf	10.01.2018
Brammer	Neben der Bushaltestelle, Ortsmitte	10.01.2018
Dätgen	Schulhof	10.01.2018
Eisendorf	Hauptstr. 13, hinter Begrenzungsmauer (gegenüber vom alten Feuerwehrgerätehaus)	10.01.2018
Ellerdorf	Platz an der Telefonzelle und Glascontainer, Nortorfer Straße	10.01.2018
Emkendorf	Am Feuerwehrgerätehaus	10.01.2018
Gnutz	Hofplatz des Bürgermeisters	10.01.2018
Groß Vollstedt	Feuerwehrgerätehaus To'n Sprüttenhuus	10.01.2018
Kleinvollstedt	Parkplatz vor dem Gemeindebüro	10.01.2018
Krogaspe	Friedhofsvorplatz	12.01.2018
Langwedel	Dorfplatz neben dem Aushangkasten	10.01.2018
Nortorf	Parkplatz zu Beginn der Rudolf-Kinau-Str. - Parkplatz in der Straße Am Stadtpark (neben Haus Nr. 10) - Parkplatz Schülper Weg neben der Hugo-Syring-Schule - Parkplatz Friedrich-Hebbel-Str. neben DRK-Kindergarten - Grünstreifen gegenüber der Einmündung Wolliner Straße in den Hofkamper Weg - Kinderspielplatz Breslauer Ring - Parkplatz Kuckucksweg - Parkplatz Schulgasse/Kirchhofstraße - Kinderspielplatz Am Krähenberg - Parkplatz am Sportheim - Kinderspielplatz Möhlenkoppel - Spielplatz Am Schulwald	10.01.2018
Oldenhütten	Bauschuttdeponie Brandt / Alte Ziegelei	10.01.2018
Schülp/N	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 58	10.01.2018
Timmaspe	am Sportplatz	12.01.2018
Warder	Bushaltestelle bei der Schmiede	10.01.2018

Wie in jedem Jahr holt die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) im Laufe des Januars Ihre ausgedienten Weihnachtsbäume - je nach Gemeinde wie bisher entweder von zentralen Sammelplätzen oder durch Straßenrandsammlungen - ab.

Bitte ohne Baumschmuck

Wie alles Biogut werden auch die Weihnachtsbäume zur Erzeugung von Biogas und zur Herstellung von Kompost eingesetzt. Alles nicht-organische Material ist dabei hinderlich. Deshalb entfernen Sie bitte Lametta und ähnliche Dinge.

**Abfallwirtschaftsgesellschaft
Rendsburg-Eckernförde mbH**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Fahrpläne der Fahrbücherei 2018

Brammer:		Fahrplan der Fahrbücherei 2018	
Hauptstr., Bushaltestelle		13.45 – 14.00 Uhr	
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags			
04. Januar	29. März	28. Juni	25. Oktober
25. Januar	19. April	09. August	15. November
15. Februar	17. Mai	30. August	06. Dezember
08. März	07. Juni	20. September	
weitere Infos unter:		http://www.fahrbuecherei2.de	
Kontakt:		info@fahrbuecherei2.de	

Dätgen:		Fahrplan der Fahrbücherei 2018	
Dorfstr. 7, Sportplatz		10.05 - 10.25 Uhr	
Feuerwehr		16.05 - 16.25 Uhr	
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags			
18. Januar	12. April	02. August	08. November
08. Februar	03. Mai	23. August	29. November
01. März	31. Mai	13. September	20. Dezember
22. März	21. Juni	18. Oktober	
weitere Infos unter:		http://www.fahrbuecherei10.de	
Kontakt:		info@fahrbuecherei10.de	

Ellerdorf:		Fahrplan der Fahrbücherei 2018	
Bushaltestelle		16.10 - 16.35 Uhr	
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags			
15. Januar	09. April	30. Juli	05. November
05. Februar	30. April	20. August	26. November
26. Februar	28. Mai	10. September	17. Dezember
19. März	18. Juni	15. Oktober	
weitere Infos unter:		http://www.fahrbuecherei2.de	
Kontakt:		info@fahrbuecherei2.de	

Emkendorf:		Fahrplan der Fahrbücherei 2018	
Kleinvollstedt/Schule		10.10 - 10.40 Uhr	
Blaue Pforte 8		15.30 - 15.40 Uhr	
Kleinvollstedt/Emkend.Str. 40		15.45 - 16.00 Uhr	
Bokelholm/Jahnstr., Bushaltestelle		17.10 - 17.30 Uhr	
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags			
15. Januar	09. April	30. Juli	05. November
05. Februar	30. April	20. August	26. November
26. Februar	28. Mai	10. September	17. Dezember
19. März	18. Juni	15. Oktober	
weitere Infos unter:		http://www.fahrbuecherei2.de	
Kontakt:		info@fahrbuecherei2.de	



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Gnutz: Fahrplan der Fahrbücherei 2018

Schule (in den Ferien: 10.55 - 11.10 Uhr)	10.30 - 11.15 Uhr
Itzehoer Str./De Ohle Weg	11.20 - 11.40 Uhr
Hunnkamp/Hunnmoorweg	14.30 - 14.50 Uhr
Schule, Bushaltestelle	14.55 - 15.10 Uhr
An de Wischen/Heinkenborstler Weg	15.15 - 15.45 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags

04. Januar	29. März	28. Juni	25. Oktober
25. Januar	19. April	09. August	15. November
15. Februar	17. Mai	30. August	06. Dezember
08. März	07. Juni	20. September	

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei10.de>
Kontakt: info@fahrbuecherei10.de

Groß Vollstedt: Fahrplan der Fahrbücherei 2018

Am Sportplatz/Schule	09.30 - 10.00 Uhr
Dorfstr.27/Gasthof	13.35 - 13.55 Uhr
Schmiedekoppel/Bokeler Weg	14.00 - 14.15 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

15. Januar	09. April	30. Juli	05. November
05. Februar	30. April	20. August	26. November
26. Februar	28. Mai	10. September	17. Dezember
19. März	18. Juni	15. Oktober	

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei2.de>
Kontakt: info@fahrbuecherei2.de

Krogaspe: Fahrplan der Fahrbücherei 2018

Kindergarten	11.50 - 12.05 Uhr
Dickweg	13.00 - 13.15 Uhr
Feuerwehrgerätehaus	16.00 - 16.35 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags

04. Januar	29. März	28. Juni	25. Oktober
25. Januar	19. April	09. August	15. November
15. Februar	17. Mai	30. August	06. Dezember
08. März	07. Juni	20. September	

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei10.de>
Kontakt: info@fahrbuecherei10.de

Warder: Fahrplan der Fahrbücherei 2018

Alt Mühlendorf/Warder Str. 16	14.20 - 14.30 Uhr
Schulstr. 2	14.55 - 15.15 Uhr
Ferendorf, Infotafel	14.40 - 14.50 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

15. Januar	09. April	30. Juli	05. November
05. Februar	30. April	20. August	26. November
26. Februar	28. Mai	10. September	17. Dezember
19. März	18. Juni	15. Oktober	

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei2.de>
Kontakt: info@fahrbuecherei2.de



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Emkendorf - Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emkendorf für das Gebiet „südlich der Landesstraße L 255, nördlich des Gemeindeweges Am Dreckmoor, beidseitig der Autobahn“ mit einer Ausweisung als „Sondergebiet – Photovoltaikanlage“ gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Emkendorf in der Sitzung am 28. Dezember 2017 gebilligte und zur erneuten verkürzten Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emkendorf für das Gebiet „südlich der Landesstraße L 255, nördlich des Gemeindeweges Am Dreckmoor, beidseitig der Autobahn“ mit einer Ausweisung als „Sondergebiet – Photovoltaikanlage“ sowie die Begründung dazu liegen in der Zeit vom **08. Januar 2018 bis 22. Januar 2018** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor dem Zimmer 114 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die erneute öffentliche Auslegung ist notwendig geworden, da eine Teilfläche als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ auf Anregung des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Plangebiet umgewandelt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur zu dem geänderten Teil eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Die Unterlagen können auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter der Rubrik „Aktuelle Nachrichten – Bauleitplanverfahren – Emkendorf – 3. Änderung F-Plan“ eingesehen werden.

s liegen folgende weitere Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Gemeinsamer Umweltbericht zur Planung. Er ist Teil der Begründungen,
2. Artenschutzrechtliche Beurteilung als Teil der Begründung
3. die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Pflanzen, auf Tiere, auf Boden, auf Wasser, auf Klima/Luft und auf das Landschaftsbild geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich im Umweltbericht
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gesundheit und Wohlbefinden, Erholung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

- finden sich im Umweltbericht, in den Stellungnahmen
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzung im Geltungsbereich, Biotoptypen, Knickanlegung, Vorkommen von Brutvögeln, Säugetierarten, Reptilien, Jagdhabitat.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich im Umweltbericht und in den Stellungnahmen
- es werden Aussagen getroffen zu: Bodenarten, Bodenbeschaffenheit, Flächennutzung, Ausgleichsflächen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich im Umweltbericht und in den Stellungnahmen
- es werden Aussagen getroffen zu: Versickerung, Grundwasser, Oberflächengewässer.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima/Luft



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

- finden sich im Umweltbericht
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum Gesamtklima, Schadstoffemissionen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich im Umweltbericht und in den Stellungnahmen
- es werden Aussagen getroffen zu: Betrachtungsraum, visuelle Veränderungen, Vorbelastung durch Autobahn

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- finden sich im Umweltbericht und in den Stellungnahmen
- es werden Aussagen getroffen zum Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zimmer 117 zur Niederschrift abgeben. Dort kann auch zum Planentwurf Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter genommen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Nortorf, den 29. Dezember 2017

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. Dezember 2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	56.800,00	0,00	656.900,00	713.700,00
die Ausgaben	56.800,00	0,00	656.900,00	713.700,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	70.900,00	219.400,00	148.500,00
die Ausgaben	0,00	70.900,00	219.400,00	148.500,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 0,33 auf 0,41 Stellen.

§§ 3 und 4
unverändert

Borgdorf-Seedorf, den 21. Dezember 2017

Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
gez. Trede

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 685.000,00 EUR

in der Ausgabe auf 685.000,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 81.300,00 EUR

in der Ausgabe auf 81.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan genannten Stellen mit | 0,41 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Borgdorf-Seedorf, den 21. Dezember 2017

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Der Bürgermeister

gez. Trede

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderdithmarschen Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Gemeinde Dätgen - Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dätgen (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 471), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 30 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. S.-H. 2008, S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.10.2017 die folgende Satzung erlassen:

§1-Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Dätgen.
- (2) Die Gemeinde Dätgen betreibt die Abwasserbeseitigung in dem in Abs. 1 beschriebenen Gebiet als jeweils eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Beseitigung von Schmutzwasser und
 - b) zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser
- (3) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
- (4) Die Abwasserbeseitigung umfasst
 1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser,
 2. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (5) Die Gemeinde Dätgen schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, bestehend aus dem Klärwerk, den Abwasserbehandlungsanlagen für Niederschlagswasser sowie dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage). Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (6) Zur zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) die Zentralanlagen, bestehend aus Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen,
 - b) die Straßenkanäle mit Reinigungs- und Kontrollschächten,
 - c) alle öffentlichen Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Klärwerk, Regenklär- und/oder rückhaltebecken und ähnliche Anlagen,
 - d) offene und verrohrte Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,
 - e) öffentliche Versickerungsanlagen, Bodenfilter,
 - f) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde Dätgen ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

- (7) Der Grundstücksanschluss (Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser bzw. Mischwasser einschließlich Kontrollschacht) ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtung. Grundstücksanschlusskanal ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis etwa 1 m hinter der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks einschließlich Kontrollschacht. Sofern bei großen Gewerbegrundstücken für den Anschlusskanal ein Kontrollschacht auf dem Hauptkanal erforderlich ist, kann der Kontrollschacht gemäß Satz 2 auf dem Grundstück entfallen. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss etwa 1 m hinter der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks zur Fläche, in der sich der öffentliche Abwasserkanal befindet.
- (8) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt die Gemeinde Dätgen im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

§ 2 - Grundstück

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 3 - Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde Dätgen anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Dätgen Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht vom Amt Nortorfer Land, dem die Aufgabe gemäß § 5 der Amtsordnung übertragen wurde, zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm oder das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren und behandelt wird.

§ 5 - Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Gemeinde Dätgen kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

- b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
- (3) Sofern der Anschluss nach Abs. 1 versagt wurde, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube zu errichten und zu betreiben.

§ 6 - Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde Dätgen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
 - a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
 - b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
 - e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
 - f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.,
 - g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
 - i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

- j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
 - l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
 - p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
 - q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die jeweils durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlichten Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen).
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47, entspricht.
- (6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Dätgen zulässig; zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte zu regeln.
- (8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Mischwasser- und Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Gemeinde Dätgen kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderdithmarschen Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

- (9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in Misch- oder Schmutzwasserkanäle einzuleiten. Abs. 13 bleibt unberührt.
- (10) Darüber hinaus kann die Gemeinde Dätgen im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (11) Die Gemeinde Dätgen kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (13) Die Gemeinde Dätgen kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde Dätgen unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde Dätgen kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde Dätgen kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (15) Die Gemeinde Dätgen ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Gemeinde Dätgen.
- (16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Sondergebieten der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde Dätgen verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§ 7 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde Dätgen wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Gemeinde Dätgen kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde Dätgen einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor Bezugsfertigkeit bzw. Benutzbarkeit des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde Dätgen rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes oder des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem Amt Nortorfer Land bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (8) Der nach Absatz 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Amt Nortorfer Land vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 8 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Dätgen zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist dem Grundstückseigentümer nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes die Abwasserbeseitigungspflicht zu übertragen und es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer abflusslosen Grube im Sinne von § 5 Abs. 3.
- (2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend den Vorschriften des Landeswassergesetzes übertragen wurde.
- (3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 7. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 9 - Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag und gegen Kostenerstattung kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Gemeinde Dätgen kann bei Vorliegen besonderer



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten im Einvernehmen mit der Gemeinde Dätgen schriftlich festgelegt und grundbuchlich oder durch Baulasteintragung gesichert werden.

- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Gemeinde Dätgen; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen auf den Grundstücken obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde Dätgen durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde Dätgen. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde Dätgen anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Abnahme darf nur erfolgen, wenn der Grundstückseigentümer einen Nachweis der Dichtigkeit der Grundstücksabwasseranlagen vorlegt. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde Dätgen befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde Dätgen von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde Dätgen aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (6) Die Gemeinde Dätgen kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10 - Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Hausinstallation muss nach DIN EN 12056 belüftet sein. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Personen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Grundstücksanschluss sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

- (4) Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und dem Anschluss der Leitungen an den Grundstückanschlusskanal ist darauf zu achten, dass keine Steine, Erde oder andere Stoffe, die zu Störungen der Anlage führen können, in den Anschlusskanal gelangen.
- (5) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 11 - Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde Dätgen. Die Gemeinde Dätgen ist berechtigt, in den Fällen, in denen sich trotz Einhaltung der DIN EN-Vorschriften Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen bzw. an den Grundstücksentwässerungsanlagen oder deren Betrieb ergeben, eine von den allgemeinen DIN EN-Vorschriften abweichende Ausführung zu verlangen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12 - Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Rückstauenebene ist der nächst höherliegende Schacht vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. den Anforderungen der jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Anforderungen der jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.
- (4) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.a. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde Dätgen aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

§ 13 - Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Gemeinde Dätgen bei Betriebsstörungen oder Notfällen, bei denen der Abwasseranlage Stoffe zugeführt werden können, deren Einleitung nach dieser Satzung nicht zugelassen ist, unverzüglich zu informieren.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde Dätgen ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 14 – Anschlussbeitrag, Kostenerstattungen und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge, zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, die Veränderung und die Beseitigung der Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungen und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitragssatzung und einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 15 – Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde oder dem Amt Nortorfer Land bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes sowie aus dem Betrieb der zentralen Wasserversorgungsanlage durch das Amt Nortorfer Land zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagen- und Schadensdatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Nutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 9 Abs. 3 die Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - d) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - e) den in § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

§ 17 – Übergangsregelung / Inkrafttreten

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dätgen vom 30.04.1987 außer Kraft.

Dätgen, den 20.12.2017

**Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister
gez. Ehlbeck**

Die vorstehend abgedruckte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Gemeinde Dätgen - Satzung der Gemeinde Dätgen über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) und der §§1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 846) und des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dätgen vom 30.4.1987, neu gefasst durch Satzung vom 20.12.2017 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.10.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragssatzung) jeweils als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
- (3) Grundstücksanschluß im Sinne des Absatzes 2 Buchst b) ist der Anschlußkanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis etwa 1 m hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstücks, einschließlich Kontrollschacht auf dem Grundstück. Bei Anschlusskanälen, die infolge ihres Durchmessers über einen Kontrollschacht im Sammler angebunden werden müssen, entfällt der Kontrollschacht auf dem Grundstück. Im Falle des Satzes 2 werden Kontrollschächte im Sammler, die ausschließlich zum Anschluss der Grundstücke erforderlich sind, den Grundstücksanschlüssen zugerechnet.

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind .
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung der gewichteten Grundstücksfläche werden für das erste Vollgeschoss 100 Prozent und für jedes weitere Vollgeschoss 25 Prozent der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschosß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschosß gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfaßt wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m zu der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen und Autohöfen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschuß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoß angesetzt.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von §11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

- | | |
|---|-----|
| c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern | 0,2 |
| e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist | 1,0 |

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke, aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan, bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

**§ 6
Beitragssatz**

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 2,40 Euro |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 3,18 Euro |

je qm beitragspflichtiger Fläche.

**§ 7
Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Beitragspflicht, Nacherhebung**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Ausschlusses.
- (3) Wird bei einem bebauten Grundstück gemäß § 4 Abs. 3 c) und d) über die festgelegte Tiefenbegrenzungslinie hinaus gebaut oder bei einem Grundstück gemäß § 4 Abs. 3 f) und g) die Grundfläche der an die Abwasseranlage anschließbaren Baulichkeiten erweitert und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

**§ 9
Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit, Verrentung, Ablösung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Maßgebend ist der Basiszinssatz am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.
- (3) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

Erstattung der Kosten von Grundstücksanschlüssen

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen (§ 1 Abs. 3) sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Sofern mehrere Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen sind, wird der Aufwand nach der Zahl der angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt. Die §§ 7, 9 und 10 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes sowie der Grundsteuererhebung durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 12 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach §18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 15
Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dätgen vom 30.10.1987 außer Kraft.
- (3) Soweit durch rückwirkende Anwendung dieser Satzung für Grundstücke, bei denen die Beitragspflicht vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden ist, ein höherer Anschlussbeitrag entsteht, als nach der Beitragsatzung vom 30.10.1987 wird der Beitragsanspruch auf die Höhe des sich nach der Satzung vom 30.10.1987 ermittelten Beitragsanspruchs begrenzt.

**Dätgen, den 20.12.2017
Der Bürgermeister
gez. Ehlbeck**

Die vorstehend abgedruckte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Gemeinde Ellerdorf - Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ellerdorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -KAG- vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.10.2017 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

§ 1 - Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2 - Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen
 - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
 - b) die begehbaren Seitenstreifen
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - d) die Fußgängerstraßen
 - e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
 - f) die Rinnsteine
 - g) die Gräben
 - h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
 - i) die Hälften der Fahrbahnen
 - j) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
 - k) die Grünstreifen zwischen Geh-/Radweg und Straße

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zubeauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind je nach Grad der Verschmutzung mindestens einmal im Monat zu reinigen und von Unkraut zu befreien. In den Bereichen, in denen statt eines Gehweges nur ein Grünstreifen, oder zwischen Geh-/Radweg und Straße ein Grünstreifen vorhanden ist, ist dieser regelmäßig zu mähen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

- (3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4 - Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 - Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 - Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde sich übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenbaulast verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 17 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellerdorf, den 20.12.2017

Gemeinde Ellerdorf
Der Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ellerdorf

Zu § 2:

Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßen in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

1. Alte Dorfstraße
2. Am Berg
3. Am Wald
4. Balzburg
5. Bastweg
6. Bötzwischer Weg
7. Grundkoppeln
8. Hasenberg
9. Nortorfer Straße, Haus-Nr. 11 bis Haus-Nr. 58
10. Rader Weg
11. Schulstraße
12. Straße nach Eisendorf bis zur Straße Am Wald

Gemeinde Emkendorf - Vermietung einer gemeindeeigenen Wohnung

Die Gemeinde Emkendorf vermietet ab sofort oder später in Bokelholm Mittelweg, 7 c, 1. OG, Altbau, eine Wohnung.

Die Wohnung ist ca. 115 m² groß und besteht aus 3 ½ Zimmern.

Ausstattung: Einbauküche, großes Duschbad und Abstellraum. Gaszentralheizung. Energieausweis 121 kWh. Breitbandanschluss ist vorhanden. Gartennutzung möglich.

Bushaltestelle RD – Nortorf vor der Tür.

Nähere Informationen bei Bürgermeister Jochen Runge per Mail buergermeister@emkendorf.de oder unter Tel. 04330 365.

**Bürgermeister
Jochen Runge**

Gemeinde Emkendorf - Ablesung der Wasserzähler im Ortsteil Kleinvollstedt

Die Wasserzähler in der Gemeinde Emkendorf, Ortsteil Kleinvollstedt werden in der Zeit vom 27.12.2017 bis 14.01.2018 von Frau Christin Runge und Herrn Michael Kudzus abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

**Bürgermeister
Jochen Runge**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Gemeinde Gnutz - 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Gnutz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2017 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 19. Juni 2012 erlassen:

Art. I

§ 2 Abs. 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„ (1a) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung an

- fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden **138,50 Euro** (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)
- fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden **154,00 Euro** (bei der 5-Wochen-Ferienregelung)
- fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden **197,00 Euro** (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)
- fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden **213,00 Euro** (bei der 5-Wochen-Ferienregelung)

(1b) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes an

- fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden **177,00 Euro** (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)
- fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden **197,00 Euro** (bei der 5-Wochen-Ferienregelung)
- fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden **245,00 Euro** (bei der 10-Wochen-Ferienregelung)
- fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden **275,00 Euro** (bei der 5-Wochen-Ferienregelung) „

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Kindergartens während der Ferien durch Kinder aus Nachbargemeinden beträgt bis 13.00 Uhr pro Tag **8,00 Euro** und bis 15.00 Uhr **10,50 Euro** pro Tag. Für das Mittagessen wird bei Inanspruchnahme ein Betrag in Höhe von **2,60 Euro** pro Tag erhoben.

3.) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt **50,00 €** monatlich in der 5-Wochen-Ferienregelung und **45,00 €** monatlich in der 10-Wochen-Ferienregelung.

4.) Das Essensgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Essensgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindergartensatzung entsprechend anzuwenden.“

Art. II

§ 2 a Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsnachmittage à **8,25 Euro** und kann im Kindergarten zum Preis von **82,50 Euro** erworben werden. Diese Kosten beinhalten auch das Mittagessen und sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.“

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1.8.2018** in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 Abs. 3 und 4 (Mittagsverpflegung) ab 1.1.2018 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartengebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Gnutz, den 21.12.2017

Gemeinde Gnutz

Der Bürgermeister

Gez. Mehrens



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Gemeinde Groß Vollstedt - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Groß Vollstedt für das Haushaltsjahr 2018
Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.665.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.665.200,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	276.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	276.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	8,92 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Groß Vollstedt, den 18.12.2017

Gemeinde Groß Vollstedt

Der Bürgermeister
gez. Volkmann

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Gemeinde Langwedel - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langwedel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2017 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	150.900,00	0,00	2.194.700,00	2.345.600,00
die Ausgaben	150.900,00	0,00	2.194.700,00	2.345.600,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	162.500,00	0,00	494.400,00	656.900,00
die Ausgaben	162.500,00	0,00	494.400,00	656.900,00

§ 2

1. – 3. -**unverändert**-

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 11,36 Stellen festgesetzt.

§§ 3+4

-**unverändert**-

Langwedel, den 21.12.2017

**Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
gez. Heerdegen**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Gemeinde Langwedel - 2. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte und die Tagespflegestelle der Gemeinde Langwedel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2017 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.2015 erlassen:

Art.I

§ 2 - Höhe der Gebühren wird wie folgt geändert:

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der **Kindertagesstätte** an

a.) fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden	167,00 €
b.) fünf Wochentagen für jeweils bis zu 8,5 Stunden	272,00 €
c.) fünf Wochentagen nachmittags für jeweils bis zu 3 Stunden	103,00 €

In der Wald- bzw. Naturgruppe ist eine Betreuung nur für 5,5 Std. tgl. möglich. Die zusätzliche Nachmittagsbetreuung findet in der Regelgruppe statt. In der Regelkindergartengruppe wird ab 07.00 Uhr bei Bedarf ein Frühdienst angeboten.

Bei einer Inanspruchnahme der Kindertagesstätte von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes ein monatlicher Zuschlag von **30 %** auf die jeweiligen o. g. Gebührensätze zu entrichten, wenn sie eine altersgemischte Gruppe besuchen.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der **Kindertagespflegestelle oder der Krippe** an

a.) fünf Wochentagen für jeweils 7 Stunden	297,00 €
b.) fünf Wochentagen für jeweils 9 Stunden	354,00 €

(3) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Kindergartens während der Ferien durch Kinder aus Nachbargemeinden beträgt bis 13.00 Uhr pro Tag 7,80 Euro und bis 16.00 Uhr 11,00 Euro pro Tag.

(4) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 65,00 Euro monatlich/Ü3 und 45,00 Euro monatlich/U3.

(5) Das Essensgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 5 Betreuungstagen kann das Essensgeld auf Antrag ab dem 6. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindergartensatzung entsprechend anzuwenden

Art.II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung für den Kindergarten in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragsatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Langwedel, den 21.12.2017

**Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
Heerdegen**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Stadt Nortorf - Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 53 „Erweiterung Haus Simeon“ einschließlich der notwendigen 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) der Stadt Nortorf hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 den Beschluss gefasst, für das Gebiet im Bereich

- nördlich des Grundstückes Große Mühlenstraße 52 (Flurstück 113, Flur 541), einer Teilfläche der Straßenverkehrsfläche der Fabrikstraße (Flurstück 18/7, Flur 554) sowie einer Teilfläche des Flurstückes 11/2 Flur 553,
- östlich einer Teilfläche des Flurstückes 11/2 Flur 553 sowie einer Teilfläche des Recyclinghofes (Flurstück 8/2, Flur 553),
- südlich einer Teilfläche des Flurstückes 11/2 Flur 553, einer Teilfläche der Straßenverkehrsfläche der Fabrikstraße (Flurstück 18/7, Flur 554) sowie des Flurstückes 21 Flur 554,
- westlich des Flurstückes 21, Flur 554,
die Flurstücke 110 Flur 541, Flurstück 18/7 Flur 554 sowie Flurstück 11/2 Flur 553 der Gemarkung Nortorf umfassend

den o. a. B-Plan aufzustellen. Gleichzeitig wurde auch der Beschluss gefasst, die notwendige Änderung des F-Planes im Parallelverfahren durchzuführen. Die Bekanntmachung hierzu ist am 14.07.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 28/2017 des Amtes Nortorfer Land erfolgt.

Auslöser für diese Bauleitplanung ist die Schaffung von Wohnraum.

In der Zwischenzeit ist die Beteiligung der Landesplanung erfolgt.

Als nächster Verfahrensschritt steht die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an. Gemäß Beschluss des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf soll diese Beteiligung in Form einer abendlichen Informationsveranstaltung erfolgen.

Diese Informationsveranstaltung findet statt

**am Donnerstag, 18. Januar 2018, um 19.00 Uhr,
im Verwaltungsgebäude des Amtes Nortorfer Land
Niedernstraße 6, Obergeschoss, Sitzungssaal, 24589 Nortorf.**

In dieser abendlichen Veranstaltung werden zunächst die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen dieser Planung erläutert; anschließend besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Alle Interessierten sind zu diesem Termin herzlich eingeladen.

Nortorf, 18. Dezember 2017
Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung

**Staschewski
Amtdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Stadt Nortorf - Änderung eines Straßennamens für ein Teilstück des Timmasper Weges

Aufgrund der Einziehung eines Teilstückes des Timmasper Weges im Zuge der Erweiterung des ALDI-Zentrallagers wird das Teilstück des Timmasper Weges von der Kreuzung Itzehoer Straße bis zur neuen Zufahrt des ALDI-Zentrallagers nicht mehr mit dem „alten“ Timmasper Weg verbunden sein, sodass zwei nicht miteinander verbundene Straßen(teile) mit gleichen Namen zu Verwirrungen und Problemen führen würden. Die Stadtverordnetenversammlung hat daher am 14.12.2017 beschlossen, dass das Teilstück des Timmasper Weges zwischen Itzehoer Straße und dem ALDI-Zentrallager umbenannt werden soll.

Alle Interessierten sind daher aufgerufen, einen Vorschlag für einen Straßennamen zu machen und diesen Vorschlag nach Möglichkeit zu begründen.

Die Vorschläge können schriftlich bis zum 31.01.2018 beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, eingereicht werden. Auch per E-Mail können gerne Vorschläge bis zum 31.01.2018 unterbreitet werden (manthey@amt-nortorfer-land.de oder stoltenberg@amt-nortorfer-land.de).

Nortorf, 20.12.2017

Amt Nortorfer Land

Fachdienst III/1 - Allgemeine Bauverwaltung

Staschewski

Amtsleiter

Stadt Nortorf, Gemeinde Schülup b. Nortorf und Gemeinde Timmaspe - Termine der Schwimmfahrten der Stadt Nortorf und der DLRG – Ortsgruppe Nortorf ins Hallenbad nach Neumünster ab Januar 2018

12.01.2018	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
19.01.2018	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
26.01.2018	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
02.02.2018	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
09.02.2018	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
16.02.2018	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
23.02.2018	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
02.03.2018	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
09.03.2018	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
16.03.2018	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
23.03.2018	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche

Neue Fahrten voraussichtlich ab dem 24.08.2018. Eine Information wird folgen.

Haltestelle	Abfahrt	Rückkehr
Gemeinschaftsschule Nortorf	17.00 Uhr	19.23 Uhr
Hugo-Syring-Schule Nortorf	17:03 Uhr	19:20 Uhr
Schülup, Krug zum Grünen Kranz	17.05 Uhr	19.18 Uhr
Timmaspe, Schule/Kindergarten	17:08 Uhr	19.15 Uhr

Es ist ein Beitrag in Höhe von 3,50 €/ Teilnehmer/in zu entrichten.

Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Selbstverständlich können auch Erwachsene an den Fahrten teilnehmen, soweit noch Platz im Bus ist! Weitere Infos: www.nortorf.dlrg.de

**Amt Nortorfer Land
Fachbereich I / 4**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Gemeinde Oldenhütten - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oldenhütten für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	23.800,00	299.600,00	275.800,00
die Ausgaben	0,00	23.800,00	299.600,00	275.800,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	11.100,00	51.900,00	40.800,00
die Ausgaben	0,00	11.100,00	51.900,00	40.800,00

§ 2

Es wird festgesetzt:

4. Die Gesamtl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 0,08 Stellen

§§ 3 und 4

unverändert

Oldenhütten, den 21.12.2017

**Gemeinde Oldenhütten
Der Bürgermeister
gez. Rohwer**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

29.12.2017

Nr. 52

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psycho- sozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
